

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2022

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei ZiviltechnikerInnen (ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen/ZivilingenieurInnen) in Österreich wurden im November 2021 zwischen der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen, 1040 Wien, Karlsgasse 9 und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck – Journalismus – Papier, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 vereinbart:

Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 3,0 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,0 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung sämtlicher Zulagen und des Trennungsgelds um 3,0 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1.1.2021 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

Geltungsbeginn: 01.01.2022

Textliche Änderungen:

In § 5 wird vor der bestehenden Erläuterung zur Kurzarbeit folgende Erläuterung eingefügt:

„Für Gleitzeitvereinbarungen gilt § 4b Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung. In Anhang A wird ein Muster für eine Gleitzeitvereinbarung zur Verfügung gestellt.“

In § 6 lautet die Überschrift statt „Durchrechnung der Arbeitszeit und Bandbreite“ künftig:

„§ 6 Andere Verteilung der Arbeitszeit (Bandbreite)“.



In Anhang II (Dienstvertrag) erfolgen folgende Änderungen:

P. 8 b) lautet künftig wie folgt:

„b) Anfangsbezug:

EUR [eintragen] brutto (netto: EUR [eintragen]) monatlich

Davon **Grundgehalt:**

EUR [eintragen] brutto (netto: EUR [eintragen]) monatlich

[Gemäß § 2 Abs. 2 Z 9 AVRAG ist im Dienstzettel oder schriftlichen Arbeitsvertrag die betragsmäßige Höhe des laufenden Grundgehalts auszuweisen. Zudem sieht § 2g AVRAG vor, dass im Falle einer Pauschalentgelt- bzw. All-In-Vereinbarung, bei der das Grundgehalt nicht angeführt ist, dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin zwingend ein Anspruch auf das branchen- und ortsübliche Grundgehalt gebührt. Die Differenz zwischen dem vereinbarten Grundgehalt und dem Anfangsbezug ist jener Gehaltsteil, der bei einer All-In-Vereinbarung zur pauschalen Deckung von Mehr- und Überstunden herangezogen werden kann und in der jährlich durchzuführenden Deckungsrechnung zu prüfen ist.]

Dies entspricht der laut Punkt 10) vereinbarten Vollzeitbeschäftigung/Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß vonStunden pro Woche [*Nichtzutreffendes streichen*]

In P. 10 c) (Mehr- und Überstundenleistungen) wird folgender Satz angefügt:

„Mehr- und Überstunden, die über die zehnte Stunde am Tag oder über die 50. Stunde in der Woche hinausgehen, müssen vom Dienstnehmer nur auf freiwilliger Basis erbracht werden, können also ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (§ 7 Abs. 6 Arbeitszeitgesetz).“

In P. 11 c) (Konkurrenzklausele) wird im zweiten Satz nach der Wortfolge „Gesetzliche Voraussetzungen siehe“ eingefügt:

„§§ 36, 37 AngG bzw.“

Anhang A (Vereinbarung über Gleitende Arbeitszeit) wird wie folgt geändert:

im 4. Absatz wird das Wort „Durchrechnungszeitraum“ durch „Zeitraum“ ersetzt.

Zu der Wortfolge im 7. Absatz „Die maximale tägliche Normalarbeitszeit beträgt: Stunden (gesetzliche Grundlage: § 4b Abs. 4 Arbeitszeitgesetz).“ wird folgende Fußnote eingefügt, die als Erläuterung in der Fußzeile ergänzt wird:

„*Grundsätzlich darf die tägliche Normalarbeitszeit im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung zehn Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit im Rahmen einer Gleitzeitvereinbarung auf bis zu zwölf Stunden ist aber zulässig, wenn die Gleitzeitvereinbarung vorsieht, dass ein Zeitguthaben



gantztägig verbraucht werden kann und ein Verbrauch in Zusammenhang mit einer wöchentlichen Ruhezeit nicht ausgeschlossen ist.“

Der Anhang I zum Kollektivvertrag lautet:

„ANHANG I: MINDESTGEHÄLTER

Gültig ab 1. Jänner 2022

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE MINDESTGEHÄLTER

Ab 1.1.2022 werden die Mindest-Brutto-Monatsgehälter zu § 18 bzw. § 18a des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete wie folgt in Euro festgelegt:

Lehrlingsentschädigung:

Erhöhung um 3 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

Lehrlingsentschädigung	Beträge in €
Im 1. Lehrjahr	771
im 2. Lehrjahr	992
im 3. Lehrjahr	1.180
im 4. Lehrjahr	1.544

Beschäftigungsgruppen (BG) 1 – 6

Erhöhung in allen BG um 3 %:

im Jahr	Beschäftigungsgruppe					
Beträge in €	1	2	3	4	5	6
1	1.695,00	1.794,00	2.005,00	2.465,00	3.063,00	3.988,00
3	1.740,00	1.884,00	2.141,00	2.651,00	3.297,00	4.213,00
5	1.783,00	1.970,00	2.275,00	2.838,00	3.529,00	4.439,00
8	1.827,00	2.059,00	2.412,00	3.026,00	3.765,00	4.663,00
11	1.870,00	2.145,00	2.551,00	3.214,00	4.001,00	4.887,00
14	1.914,00	2.230,00	2.688,00	3.395,00	4.200,00	5.110,00

ABSCHNITT II: ZULAGEN UND TRENNUNGSGELD

Ab 1.1.2022 werden die Mindestsätze in Euro bei Zulagen und Trennungsgeld zu §§ 21 und 22 des vorliegenden Kollektivvertrags für Angestellte aller Fachgebiete um 3,0% erhöht und somit wie folgt festgelegt:



I. Zulagen

Die Zulage beträgt:

- a) für Verschmutzungen unter Tage nach § 21 (1) lit. a
je Arbeitsstunde..... € 4,8
- b) für zusätzliche Erschwernis unter 1,7 m Höhe nach § 21 (1) lit. b
je Arbeitsstunde.....€ 4,3
- c) für zusätzliche Verschmutzung in Fäkalkanälen nach § 21 (1) lit. c
je Arbeitsstunde.....€ 7,7
- d) für Erschwernisse über 1.600 Meter Höhe nach § 21 (1) lit. d
je Arbeitsstunde.....€ 6,3
- e) für Verschmutzung auf Baustellen unter den Voraussetzungen gemäß § 21 (1) lit. e
je Arbeitstag€ 10,6

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag.....€ 23,2

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2021 in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.